

Änderung
vom _____
der Geschäftsordnung
für den Rat und die Ausschüsse
der Gemeinde Leopoldshöhe
vom 30. März 1995
in der Fassung der Änderung vom 18. Juli 2013

Artikel 1

§ 2 wird folgender Absatz 3 hinzugefügt:

- (3) Abs. 1 und 2 gelten sowohl für die schriftliche Übersendung als auch die Übersendung in elektronischer Form.

Artikel 2

§ 29 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

- (6) Ratsmitglieder und Sachkundige Bürger, die Mitglieder eines Ausschusses sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen auch solcher Ausschüsse teilnehmen, denen sie nicht angehören. Sachkundige Bürger, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, erhalten von der Arbeit der Ausschüsse, in die sie als stellvertretendes Mitglied gewählt sind, durch Übersendung der Einladungen (einschließlich etwaiger Unterlagen) und Niederschriften Kenntnis. **Auf deren Antrag können die Einladungen und Niederschriften auch an eine elektronische Adresse übermittelt werden. Vorlagen für nichtöffentliche Sitzungen werden im geschützten Bereich des Ratsinformationssystems hinterlegt. Der Abruf ist mit einer Zugangskennung möglich.**

Artikel 3

§ 29 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

- (7) In den Ausschüssen ist eine Niederschrift über die Beschlüsse aufzunehmen. Die Niederschrift ist dem Bürgermeister und den Ausschussmitgliedern zuzuleiten. **Die Versendung der Niederschrift erfolgt in der Form der Einladung. Der nichtöffentliche Teil der Niederschrift wird im geschützten Bereich des Ratsinformationssystems hinterlegt.**

Artikel 4

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.